Beitragsordnung SVGW (Gas)

Beschlossen durch den Vorstand am 8. Dezember 2022

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in einem separaten Dokument «Mitgliederbeiträge» publiziert.

Gasversorgungsunternehmen

A) Grundsätze

- 1. Mitglieder des SVGW im Gasversorgungsbereich können sein:
 - Netzbetreiber, d.h. Unternehmen, die Gasnetze betreiben, unabhängig davon, ob sich diese in ihrem Eigentum befinden oder nicht.
 - Eigentümer von Gasnetzen, deren Netze durch andere Unternehmen betrieben werden.
 - Gasproduzenten, d.h. gasproduzierende Unternehmen, z.B. synthetisches Gas, Wasserstoff oder Biogas.
- 2. Für die Berechnung des Mitgliederbeitrages eines Netzbetreibers werden sämtliche von ihm betriebenen Netze sowie die daraus an Endkunden abgegebenen Energiemengen berücksichtigt. Dazu gehören auch Netze von anderen, rechtlich selbständigen Gasversorgern oder Betreibern, die durch das Mitglied im Auftrag betrieben werden.
- 3. Eigentümer von Gasnetzen, welche diese nicht selbst betreiben, bezahlen nur den festen Beitrag.
- 4. Für die Berechnung der Mitgliederbeiträge von Gasproduzenten wird die Energiemenge des produzierten Gases zugrunde gelegt.
- 5. Die Datenquelle zur Berechnung des Mitgliederbeitrages bildet die vom SVGW jährlich erstellte Gasstatistik.
- 6. Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr erhoben.

B) Zusammensetzung der Mitgliederbeiträge

- 1. Die Mitgliederbeiträge für Unternehmen im Gasbereich (Netzbetreiber, Netzeigentümer und Gasproduzenten) setzen sich aus vier Komponenten zusammen:
 - Fester Beitrag (Netzbetreiber, Netzeigentümer und Gasproduzenten)
 - Umlagebeitrag (mengenabhängig, nur Netzbetreiber und Gasproduzenten)
 - Basisabgabe (mengenabhängig, nur Netzbetreiber)
 - TISG-Gebühr (längenabhängig, nur Netzbetreiber)
- 2. Fester Beitrag
 - Jedes Mitglied hat einen festen Beitrag zu bezahlen.
- 3. Umlagebeitrag



Für Netzbetreiber gilt:

- Jedes Mitglied bezahlt für die durch sämtliche von ihm betriebenen Netze an Endverbraucher abgegebene Energiemenge einen Umlagebeitrag. Als Energiemenge gilt der Energieinhalt der transportierten Gasmenge.
- Pro Grosskunde (Endverbraucher) werden maximal 50 GWh pro Jahr berücksichtigt.
- An Wiederverkäufer, wie beispielsweise nachgelagerte Netze abgegebene Energiemengen sind nicht beitragspflichtig.
- Bemessungsgrundlage ist der Durchschnitt der abgegebenen Energiemenge des vorletzten Jahres sowie der drei vorangegangenen Jahre.

Für Gasproduzenten gilt:

- Jedes Mitglied bezahlt einen Umlagebeitrag für die Energiemenge des produzierten Gases.
- Bemessungsgrundlage ist die jährlich produzierte Energiemenge des vorangegangenen Jahres.

4. Basisabgabe

• Beim Gasimport zwecks Inlandverbrauch erheben die importierenden Gasnetzbetreiber eine mengenabhängige Abgabe.

5. TISG-Gebühr

- Jedes Mitglied bezahlt für die von ihm betriebenen Netze einen TISG-Beitrag.
- Bemessungsgrundlage ist die Länge des Versorgungs- und Transportnetzes im vorletzten Jahr mit einem Betriebsdruck bis und mit 5 bar, ohne Anschlussleitungen.

C) Spezialfälle

- 1. Multi-Site Kunden/Kunden mit mehreren, örtlich getrennten Niederlassungen
 - Betriebsstätten, die keine wirtschaftliche und örtliche Einheit bilden, können nicht zu einem Grosskunden (Endverbraucher) zusammengefasst werden.
 - Kunden mit mehreren Bezugsstellen (vom selben Netz) an einem einzelnen Standort können zu einem Grosskunden (Endverbraucher) zusammengefasst werden.

2. Eigenbedarf

- Interne Kunden/Verbraucher von Gasversorgungen sowie die Gasversorgung selbst gelten als Endverbraucher und müssen somit für die Ermittlung des Umlagebeitrages berücksichtigt werden.
- Dies gilt ebenfalls für Gasmengen, welche für die Produktion von Fernwärme oder für die Verwendung in WKK-Anlagen und Tankstellen benötigt werden. Örtlich getrennte Anlagen können nicht zusammengefasst werden



Die vorliegende Beitragsordnung ersetzt die bisherige Version vom 1. August 2020; sie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.